

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN II-4834 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
 Z. 11 0502/179-Pr.2/82 des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode
 1983 01 25

2227 /AB
 1983 -01- 25
 zu 2248 /J

An den
 Herrn Präsidenten
 des Nationalrates
 Parlament
 1017 W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Lußmann und Genossen vom 2. Dezember 1982, Nr. 2248/J, betreffend Einfuhrumsatzsteuer, böhre ich mich mitzuteilen:

Im kommerziellen Bereich bedienen sich die Importeure für die Abwicklung des Zollverfahrens im Großteil der Fälle der Speditionenunternehmungen. Die Speditionen verfügen über das entsprechende Fachwissen und sind in der Regel auch Inhaber von Zolleigenlagern, in denen die eingeführten Waren bis zu ihrer zollamtlichen Abfertigung gelagert werden können. Bei der Verzollung übt der Spediteur die Funktion des Verfügungsberechtigten (§ 51 des Zollgesetzes) aus; er stellt unter Vorlage einer Warenerklärung den Antrag auf zollamtliche Abfertigung der betreffenden Importgüter. Der Spediteur ist gemäß § 78 Abs. 2 lit.c der Bundesabgabenordnung (BAO) Partei des Zollverfahrens.

Gemäß § 174 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 Zollgesetz (ZollG) entsteht bei der Verzollung für den Verfügungsberechtigten (Spediteur) die Eingangsabgabenschuld (insbesondere Zoll, Einfuhrumsatzsteuer, AF-Beitrag), und zwar durch die mit der Zustellung des zollamtlichen Eingangsabgabenbescheides erfolgende Anordnung zur Entrichtung der Abgaben. Diese Eingangsabgabenschuld entsteht im Grunde des § 174 Abs. 4 ZollG im selben Zeitpunkt auch für den Warenempfänger (Importeur). Verfügungsberechtigter und Warenempfänger sind gemäß § 179 Abs. 2 ZollG Gesamtschuldner (Mitschuldner der ungeteilten Hand).

Um ihre Aufgaben im grenzüberschreitenden Warenverkehr reibungslos erfüllen zu können, sind die meisten Speditionenunternehmen im Besitz einer sog. Nachhineinzahlungsbewilligung, auf Grund deren ihnen für die Entrichtung der vorgeschriebenen Eingangsabgaben eine dreiwöchige Zahlungsfrist eingeräumt ist. Eine solche Bewilligung wird erst erteilt, wenn festgestellt worden ist, daß der Spediteur über eine hinreichende Liquidität verfügt.

Für die von den zur Nachhineinzahlung berechtigten Speditionsunternehmen laufend geschulden Eingangsabgabenbeträge ist (vom Zollamt Wien) auf Grund der Anordnung des § 213 Abs. 2 BAO ein einheitliches Verrechnungskonto (kontokorrentmäßige Verrechnung) zu führen. Wird eine bestimmte Eingangsabgabenverbindlichkeit durch den Spediteur (Verfügungsberechtigten) getilgt, so erlischt dadurch auch die nach § 174 Abs. 4 ZollG bestehende Verbindlichkeit des Importeurs (Warenempfänger); das zwischen den beiden bestehende Gesamtschuldverhältnis findet damit sein Ende.

Den für zivilrechtliche Schuldverhältnisse geltenden Grundsätzen folgend bestimmt nun der § 214 Abs. 1 BAO, daß u.a. in den Fällen einer zusammengefaßten Verbuchung nach § 213 Abs. 2 leg.cit. Zahlungen und sonstige Gutschriften auf die dem Fälligkeitstag nach ältesten Abgabenschuldigkeiten zu verrechnen sind. Haben mehrere Abgabenschuldigkeiten den gleichen Fälligkeitstag und reicht ein zu verrechnender Betrag zur Tilgung aller dieser Schuldigkeiten nicht aus, so ist die Verrechnung in erster Linie auf die früher verbuchten Abgabenschuldigkeiten vorzunehmen. Ist nun ein Spediteur bei der Tilgung seiner laufenden Eingangsabgabenverbindlichkeiten säumig geworden, so kann diese gesetzliche Regelung folgende Konsequenzen nach sich ziehen: Nachdem ihm sein Kunde (Importeur) den betreffenden Betrag bezahlt hat, zahlt der Spediteur die in dieser Höhe für einen Verzollungsfall bestehende Abgabenschuld (auf sein Verrechnungskonto) beim Zollamt Wien ein. Da aber bereits ältere Fälligkeiten aushaften, ist dieser Betrag vom Zollamt zwingend auf diese älteren Fälligkeiten zu verrechnen. Dadurch gilt somit eine andere (ältere) Abgabenschuld als getilgt und jene Schuld, für die der Importeur bereits über den Spediteur bezahlt zu haben glaubt, haftet auf dem Verrechnungskonto des Spediteurs noch immer unberichtigt aus, sodaß auch die Schuld des Importeurs als Gesamtschuldner mit dem Spediteur nach wie vor offen ist. Dazu ist aber zu betonen, daß diese Folge ihre Ursache allein in der Säumigkeit des Spediteurs bei der Bezahlung seiner laufenden Verbindlichkeiten hat.

Hat nun der Importeur an den Spediteur den auf die Abgaben entfallenden Betrag bezahlt und war die Zahlung des Spediteurs seinerseits auf eine ältere Schuldigkeit zu verrechnen oder ist die Entrichtung durch den Spediteur überhaupt unterblieben, so wird, wenn der Spediteur in der Folge den Konkurs anmeldet, seitens der Abgabenbehörde die offen gebliebene Schuld im Konkurs zwar geltend gemacht; die Chancen der Ein-

- 3 -

bringung sind diesfalls natürlich äußerst gering (Konkursforderung zweiter Klasse). Es bleibt dann meist nur mehr die Möglichkeit, die aushaftende Abgabenschuld beim Importeur als (weiteren) Gesamtschuldner geltend zu machen.

Hervorzuheben ist, daß es nicht im Ermessen der Abgabenbehörde gelegen ist, ob sie von dieser Möglichkeit Gebrauch macht oder nicht. Die Behörde ist vielmehr in Ansehung des Grundsatzes der Gleichmäßigkeit der Besteuerung gesetzlich verpflichtet, diese Erhebungsmaßnahme zu ergreifen. Betont werden muß weiter, daß der für den Importeur entstandene finanzielle Schaden auf das Verhalten des Spediteurs zurückgeht, demgegenüber ein zivilrechtlicher Ersatzanspruch besteht.

Im Grunde des § 214 Abs. 7 BAO sind in den Fällen einer zusammengefaßten Verbuchung der Geburung gemäß § 213 Abs. 4 leg.cit. Zahlungen für Rechnung eines Gesamtschuldners, der nicht alle zusammengefaßt verbuchten Abgaben schuldet, ausschließlich auf die ihn betreffenden Abgabenschuldigkeiten zu verrechnen, wenn auf dem Zahlungsbeleg ausdrücklich eine diesbezügliche Widmung verfügt wurde. Auf Grund dieser Gesetzesbestimmung hat somit der Importeur sehr wohl die Möglichkeit zu verhindern, daß ihn Eingangsabgabenschuldigkeiten infolge Nichtentrichtung durch den Spediteur im zweifachen Ausmaß treffen. Der Importeur kann nämlich als Gesamtschuldner neben dem Spediteur die ihn betreffenden Abgabenschuldigkeiten direkt beim Zollamt entrichten. Die Zahlung führt jedenfalls zu einer Tilgung seiner Schuld, wenn der Importeur auf dem Einzahlungsbeleg eine entsprechende Widmung (Angabe der Daten des zugrundeliegenden Eingangsabgabenbescheides) anbringt. Diesfalls darf nämlich zufolge des § 214 Abs. 7 BAO die Zahlung nicht auf ältere Verbindlichkeiten des Spediteurs verrechnet werden.

Erwähnt wird noch, daß zufolge einer Rückfrage beim Zollamt Wien der Bestimmung des § 214 Abs. 7 BAO auch tatsächlich Rechnung getragen wird. Das Vorbringen, die Zahlung durch Importfirmen sei vom Zollamt aus Abwicklungsgründen abgelehnt worden, kann somit nicht den Tatsachen entsprechen. Es ist allerdings nicht auszuschließen, daß dem Zollamt in einem Einzelfall ein diesbezügliches Versehen unterlaufen sein kann.

- 4 -

- 4 -

Aus den vorstehenden Darlegungen ergibt sich, daß es der Ergreifung irgendwelcher Maßnahmen im gegebenen Zusammenhang nicht bedarf.

Blumenschein